

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 16. Juli** **1996**

Datum	Inhalt	Seite
11. 7. 1996	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1995/1996 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 1996) 630-2-10-F	264
10. 6. 1996	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/mtD) 2038-3-7-3-E	269
29. 6. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ 791-5-1-U	273
2. 7. 1996	Verordnung zur Ausführung von Art. 68 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2232-2-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-4-1-1-K, 2236-5-1-K, 2236-7-1-1-K, 2233-2-1-K	275
3. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	277

630-2-10-F

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 1995/1996
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 1996)**

Vom 11. Juli 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1995/1996

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Haushaltsgesetz 1995/1996) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353, BayRS 630-9a-F), geändert durch Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1995/1996 (Nachtragshaushaltsgesetz 1996) vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 856), wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

„¹Für das Haushaltsjahr 1996 wird die Zahl „61 439 883 100 DM“ durch die Zahl „62 762 083 100 DM“ ersetzt. ²Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.“

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft und gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

München, den 11. Juli 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Freistaat Bayern

2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

2. Nachtragshaushalt 1996

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1996 Tsd. DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1996 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	495,6	-	495,6
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 175,0	-	1 175,0
03	Staatsministerium des Innern	1 855 675,0	-	1 855 675,0
04	Staatsministerium der Justiz	1 499 406,0	-	1 499 406,0
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	70 434,0	-	70 434,0
06	Staatsministerium der Finanzen	674 095,3	-	674 095,3
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	1 664 864,2	-	1 664 864,2
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	672 686,7	-	672 686,7
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	550 695,8	-	550 695,8
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	623 263,5	-	623 263,5
11	Oberster Rechnungshof	17,3	-	17,3
12	Staatsministerin für Bundesangelegenheiten	367,7	-	367,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	52 369 246,6	+ 1 322 200,0	53 691 446,6
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	204 712,5	-	204 712,5
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 252 747,9	-	1 252 747,9
	Summe	61 439 883,1	+ 1 322 200,0	62 762 083,1

Teil I: Haushaltsübersicht 1996

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzelplan
Bisheriger Betrag 1996 Tsd. DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1996 Tsd. DM		Bisheriger Betrag 1996 Tsd. DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1996 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
118 280,5	-	118 280,5	- 117 784,9	0,0	-	0,0	01
82 667,0	-	82 667,0	- 81 492,0	1 069,5	-	1 069,5	02
6 884 602,2	-	6 884 602,2	- 5 028 927,2	1 625 545,0	-	1 625 545,0	03
2 173 689,1	-	2 173 689,1	- 674 283,1	100 725,0	-	100 725,0	04
9 757 192,1	-	9 757 192,1	- 9 686 758,1	83 100,0	-	83 100,0	05
2 383 759,0	-	2 383 759,0	- 1 709 663,7	71 100,0	-	71 100,0	06
2 537 095,6	-	2 537 095,6	- 872 231,4	315 130,0	+ 7 151 000,0	7 466 130,0	07
2 146 297,1	-	2 146 297,1	- 1 473 610,4	544 508,0	-	544 508,0	08
722 083,4	-	722 083,4	- 171 387,6	39 646,0	-	39 646,0	09
3 562 904,8	-	3 562 904,8	- 2 939 641,3	177 265,0	-	177 265,0	10
30 976,3	-	30 976,3	- 30 959,0	0,0	-	0,0	11
14 268,3	-	14 268,3	- 13 900,6	56 250,0	-	56 250,0	12
23 053 091,7	+ 1 394 700,0	24 447 791,7	+ 29 243 654,9	1 205 950,0	+ 966 300,0	2 172 250,0	13
1 249 239,7	-	1 249 239,7	- 1 044 527,2	191 242,0	-	191 242,0	14
6 723 736,3	- 72 500,0	6 651 236,3	- 5 398 488,4	775 182,0	-	775 182,0	15
61 439 883,1	+ 1 322 200,0	62 762 083,1	-	5 186 712,5	+ 8 117 300,0	13 304 012,5	

2. Nachtragshaushaltsplan 1996**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht
für das Haushaltsjahr 1996****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt,
Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über-
schüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan
für das Haushaltsjahr 1996*)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper-
schaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Bisheriger Betrag 1996 Tsd. DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1996 Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	61 183 833,1	+ 1 249 700,0	62 433 533,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über- schüssen)	58 504 428,1	-	58 504 428,1
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	2 679 405,0	+ 1 249 700,0	3 929 105,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 295 220,7	-	7 295 220,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	5 309 120,7	-	5 309 120,7
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	0,0	-	0,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 986 100,0	-	1 986 100,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	-	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	-	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	949 355,0	+ 1 322 200,0	2 271 555,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	256 050,0	+ 72 500,0	328 550,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	693 305,0	+ 1 249 700,0	1 943 005,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	2 679 405,0	+ 1 249 700,0	3 929 105,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1996*)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 295 220,7	-	7 295 220,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	5 309 120,7	-	5 309 120,7
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	0,0	-	0,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 986 100,0	-	1 986 100,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	96 150,0	-	96 150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper- schaften u. ä.	98 733,0	-	98 733,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 2 583,0	-	- 2 583,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	7 391 370,7	-	7 391 370,7
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	5 407 853,7	-	5 407 853,7
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1 983 517,0	-	1 983 517,0

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs 2 HG 1995/1996.

2038-3-7-3-E

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPO/mtD)

Vom 10. Juni 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ausbildungsamt

§ 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 5 Dauer, Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt III

Prüfung

§ 6 Zweck und Abschnitte der Prüfung

§ 7 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

§ 8 Zulassung zur Prüfung

§ 9 Prüfungsgegenstand

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Bewertung der Prüfungsarbeiten

§ 13 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung

§ 15 Festsetzung der Platzziffer

§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 17 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung kann eingestellt werden, wer

1. a) die Abschlußprüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung mit Erfolg abgelegt hat oder
- b) die Abschlußprüfung einer der Laufbahn entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule mit Erfolg abgelegt hat und
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim jeweiligen Ausbildungsamt einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 3

Ausbildungsamt

(1) Ausbildungsamt ist die jeweilige Direktion für Ländliche Entwicklung.

(2) Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienst- und Fachaufsicht der mit der Leitung des Ausbildungsamts betrauten Person.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Arbeiten anzuleiten.

§ 5

Dauer, Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. ²Der Schwerpunkt liegt in der berufspraktischen Ausbildung (zehn Monate). ³Die fachtheoretischen Ausbildungsinhalte werden in einem einmonatigen zentralen Lehrgang und geeigneten Unterrichtveranstaltungen vermittelt.

(2) Die Ausbildungsinhalte erstrecken sich vor allem auf die Bereiche Verfahren der Dorf- und Flurentwicklung, vermessungs- und verfahrenstechnische Arbeiten, Kataster und Grundbuch, Flurbereinigungsrecht, Grundzüge des Verwaltungsrechts und des öffentlichen Dienstrechts.

(3) ¹Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsrahmenplan. ²Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte ist vom Ausbildungsamt ein Ausbildungsprogramm zu erstellen.

Abschnitt III

Prüfung

§ 6

Zweck und Abschnitte der Prüfung

(1) ¹In der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern soll festgestellt werden, ob die Anwärter auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten die Eignung für diese Laufbahn besitzen. ²Sie wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 7

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt auf drei Jahre einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muß der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung, zwei Mitglieder müssen der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung, und ein Mitglied muß der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung angehören. ³Für die Mitglieder des Prüfungsaus-

schusses sind jeweils Stellvertretungen aus den entsprechenden Laufbahnen zu bestellen.

(3) ¹Für die mündliche Prüfung ist vom Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein; ein weiteres Mitglied muß der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung angehören. ³Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist eine weitere Person als Stellvertretung zu bestellen.

(4) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 9

Prüfungsgegenstand

(1) Prüfungsgegenstand ist das in den einzelnen Ausbildungsabschnitten vermittelte Wissen.

(2) ¹In erster Linie ist das dem Ausbildungsrahmenplan entsprechende Grundlagen- und Methodenwissen zu prüfen. ²Am Rand liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt einer Prüfungsaufgabe sein. ³In einzelnen Prüfungsfächern können die Aufgaben auch fächerübergreifend gestaltet werden, wenn dies den Gegebenheiten der Praxis entspricht. ⁴Die Aufgaben können auch mit Fragen der Datenverarbeitung in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung verbunden werden.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Verfahren der Dorf- und Flurentwicklung
Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren und Fragen zu den einschlägigen Verfahrensvorschriften.
2. Vermessungstechnische Berechnungen
Vermessungstechnische Berechnungen; Mathematische Berechnungen einfacherer Art.
3. Verfahrensunterlagen, Kataster und Grundbuch
Herstellung und Fortführung der Verzeichnisse, Karten und Risse; Einrichtung und Fortführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch.
4. Gesetzliche Grundlagen zur Ländlichen Entwicklung sowie Verwaltungs- und Staatsbürgerkunde
Fragen zum Flurbereinigungsrecht und zu sonstigen fachbezogenen Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften; Allgemeine Rechtskunde; Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Bürgerlichen Rechts; Öffentliches Dienstrecht.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung umfaßt insgesamt 14 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 (Doppelaufgabe) fünf Stunden und bei den Prüfungsfächern 2, 3 und 4 je drei Stunden. ³Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²Sie umfaßt folgende Prüfungsteile:

1. Verfahren der Dorf- und Flurentwicklung

Lösung von Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren an einem Bildschirmarbeitsplatz.

2. Ländliche Entwicklung und Allgemeinbildung

Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1, 3 und 4; Fragen aus der Vermessungskunde; Allgemeinbildung.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungsteile 1 und 2 dauern je Prüfling und Prüfungsteil 20 Minuten. ²In der Regel sollen drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt nach § 21 APO unter Verwendung der folgenden Punktzahlen:

sehr gut	(1) eine besonders = 14 bis 15 Punkte, hervorragende Leistung
gut	(2) eine Leistung, = 11 bis 13 Punkte, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend	(3) eine Leistung, = 8 bis 10 Punkte, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) eine Leistung, = 5 bis 7 Punkte, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung

²Bei der Bewertung der Einzelleistungen sind Zwischenpunktzahlen nicht zulässig.

(2) In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der beiden Prüfungsteile von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Punktzahlen nach Absatz 1 bewertet.

§ 13

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Punktzahl des Prüfungsfaches 1 (Doppelaufgabe) zweifach und die Punktzahlen der Prüfungsfächer 2, 3 und 4 sowie der beiden mündlichen Prüfungsteile je einfach gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch sieben, ergibt die Gesamtpunktzahl. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Gesamtprüfungsnote gilt:

13,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut	(1),
11,00 bis 13,49 Punkte = gut	(2),
8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend	(3),
5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend	(4),
2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft	(5),
0 bis 1,99 Punkte = ungenügend	(6).

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. im Prüfungsfach 1 (Doppelaufgabe) eine schlechtere Punktzahl als 2 Punkte erzielt wurde,
2. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte ist oder
3. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (5,00 Punkte) ist.

§ 15

Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüflinge, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleicher Gesamtpunktzahl bestimmt die bessere Punktzahl im Prüfungsfach 1 die Reihenfolge der Platzziffern.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nach § 31 APO.

(2) In einer Beilage zum Prüfungszeugnis werden die Platzziffer gemäß § 29 Abs. 2 APO sowie die Einzelbewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern (ZAPO/mtFlurbD) vom 10. Mai 1972 (BayRS 2038-3-7-3-E) außer Kraft.

München, den 10. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

791-5-1-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“

Vom 29. Juni 1996

Auf Grund von Art. 11 und 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 604, BayRS 791-5-1-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Grenzen“ das Wort „genauen“ eingefügt; außerdem wird das Wort „dunkelgrün“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Einteilung des Gebiets

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.“

3. In § 4 Nr. 1, in § 11 in der Überschrift und im Halbsatz 2 sowie in § 12 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Einrichtungsplan“ bzw. „Einrichtungsplanes“ durch die Worte „Pflege- und Entwicklungsplan“ bzw. „Pflege- und Entwicklungsplanes“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 9 Halbsatz 2 mit den Nummern 1 und 2 wird gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

§ 2

¹Die bisherigen Anlagen 1 und 2 mit der verbalen Beschreibung der Grenzen werden durch beiliegende Karte M = 1:100 000 ersetzt. ²Diese Karte, in der die Grenzen des Naturparks und der Schutzzone gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 in der geänderten Fassung grob dargestellt sind, wird als neue Anlage Bestandteil der Verordnung.

§ 3

¹Die in den bisherigen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 genannte Karte M = 1:25 000 wird durch eine neue Karte M = 1:25 000 ersetzt. ²In dieser Karte sind die genauen Grenzen des Naturparks und der Schutzzone gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 in der geänderten Fassung eingetragen.

§ 4

¹Die Grenzen der Schutzzone werden in einigen Bereichen neu festgesetzt. ²Die Änderungen sind in den in §§ 2 und 3 dieser Verordnung genannten neuen Karten eingetragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

München, den 29. Juni 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Verordnung
zur Ausführung von Art. 68 Satz 2
des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Vom 2. Juli 1996

Auf Grund von Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 59 der **Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO)** vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1996 (GVBl S. 65), wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 2

Die **Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO)** vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1995 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 102 Abs. 11 ermächtigte Person.“

2. Dem § 102 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Er-

mächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 3

Die **Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)** vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 115 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 117 Abs. 11 ermächtigte Person.“

2. Dem § 117 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 4

Die **Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo)** vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 78 Abs. 11 ermächtigte Person.“

2. Dem § 78 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 5

Die **Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)** vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236–5–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1994 (GVBl S. 981), wird wie folgt geändert:

1. § 95 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 97 Abs. 11 ermächtigte Person.“

2. Dem § 97 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 6

Die **Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (Fachoberschulordnung – FOSO)** vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 907, BayRS 2236–7–1–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1995 (GVBl S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 77 Abs. 11 ermächtigte Person.“

2. Dem § 77 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

§ 7

Die **Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung – SVSO)** vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139, BayRS 2233–2–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1993 (GVBl S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verläßt.“

2. § 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 76 Abs. 11 ermächtigte Person.“

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

München, den 2. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 3. Juli 1996

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 51 Abs. 5, Art. 58 Abs. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)** vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681; BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 23 folgende Fassung:
„§ 23 Klassenlektüre, Lernmittel“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Klassenlektüre, Lernmittel“
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
3. In § 28 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.
4. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Schüler der Jahrgangsstufe 11 erhalten im Fach Deutsch neben den Schulaufgaben nach Anlage 8 eine Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgabe), die wie eine Schulaufgabe gewichtet wird.“
6. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„besteht die Gefahr, daß der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.“
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens und von der Gefahr, daß der

Schüler die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen darf, durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.“

7. In § 68 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Dritteln“ ersetzt.
8. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier verschiedene Fächer, die vom Schüler gewählt werden und durch die die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen.“
 - bb) Satz 2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Drittes Abiturprüfungsfach ist ein Grundkursfach.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„³in Sport aus einer besonderen Fachprüfung mit einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.“
9. In § 71 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einzu-reichen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt: „ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.“
10. Dem § 72 Abs. 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
„⁴Zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der Colloquiumsprüfung werden die Leistungen der beiden Prüfungsteile (§ 71 Abs. 6) mit je zwei Punktzahlen bewertet. ⁵Die erste Punktzahl wird für die Gesprächsfähigkeit (Beurteilungsbereich 1), die zweite für die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Beurteilungsbereich 2) erteilt. ⁶Die Punktzahlen werden addiert, ihre Summe wird durch vier geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.“
11. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
„– Leistungskursfach Sport:
Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden zur Berechnung der Gesamtpunktzahl die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theo-

rie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4:1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert und dieses Ergebnis gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird verdoppelt. Die sich ergebenden Punktwerte werden zur Punktzahl für die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 hinzugezählt.

Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden zur Berechnung der Gesamtpunktzahl die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4:1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert, dieses Ergebnis verdoppelt und gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht; die Punktzahl für die Halbjahresleistung 13/2 wird verdreifacht. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Viertes Abiturprüfungsfach:

Die vier Punktzahlen der Colloquiumpfung werden addiert und ihre Summe zur Endpunktzahl der Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 hinzugezählt.“

12. § 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend den Ministerialbeauftragten. ²Sie führt die Prüfung durch, falls nicht der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt. ³Der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.“

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen.“

b) Absatz 4 Satz 2 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik).“

14. § 83 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. kein Fach mit weniger als 1 Punkt abgeschlossen wurde,“

15. § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Festsetzung einer anderen prüfenden Schule nach § 80 Abs. 2 erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulen.“

16. § 93 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.“

17. § 120 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung.“

18. § 124 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“

19. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses in einem Fach und des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Ausschluß in einem Fach, bei Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.“

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Studentafel der Wahlfächer“ wird der Fußnotenhinweis „10“ angefügt.

b) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Die Querspalte „Informatik /-/-/1/1/1/1/1“ wird aufgehoben.

bb) Nach der Querspalte „Kurzschrift und englische Kurzschrift /-/-/-/-/2/2“ wird die neue Querspalte „Textverarbeitung /-/-/2/-/-/-“ eingefügt.

cc) Die Querspalte „Maschinenschreiben /-/-/-/-/2/2/1“ erhält die Fassung „Maschinenschreiben /-/-/2/-/-/-“.

c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aa) Unter den Worten „Gebundenes Sachzeichnen (ab Jahrgangsstufe 5)“ werden die Worte „Informatik (ab Jahrgangsstufe 7)“ eingefügt.

bb) Das Wort „Schulspiel“ wird durch die Wörter „Darstellendes Spiel“ ersetzt.

d) Es wird folgende Fußnote „10)“ angefügt:

„10) Die Genehmigung zur Teilnahme von Schülern anderer Jahrgangsstufen als der für das jeweilige Wahlfach unter Buchstabe A bis C vorgesehenen wird in das Ermessen des Schulleiters gestellt.“

21. In Anlage 4 wird die Fußnote 11 aufgehoben.

22. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 wird in dem Klammerzusatz vor dem Wort „Französisch“ eingefügt: „Englisch,“.

23. Anlage 8 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

24. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die mit g beginnende Querspalte 4 erhält folgende Fassung: „g/1/2“.

bb) Es werden folgende neue Querspalten 5 und 6 eingefügt:

„ek, sk, wr/1/2“ und „ev, k, eth/1/2“.

cc) Die bisherigen Querspalten 5, 6 und 7 werden die Querspalten 7, 8 und 9.

b) In Fußnote 2 wird Satz 2 aufgehoben.

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 850), werden außerdem die Verweisungen in der Gymnasialschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 5	Art. 6
Art. 8	Art. 9
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56

bisher	neu
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 42	Art. 64
Art. 43	Art. 65
Art. 44	Art. 66
Art. 45	Art. 67
Art. 46	Art. 68
Art. 47	Art. 69
Art. 52	Art. 74
Art. 53	Art. 75
Art. 54	Art. 76
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 66	Art. 89
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 88	Art. 113
Art. 89	Art. 114
Art. 90	Art. 116
Art. 91	Art. 117

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 21 und 24 Buchst. b gelten nicht für Schüler, die sich am 1. August 1996 in der Kursphase der Oberstufe befinden.

München, den 3. Juli 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Zahl der Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 mit 11

Fach- und Ausbildungsrichtung	Jahrgangsstufen	Anzahl
Deutsch		
alle Gymnasien	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4 3
Latein		
a) HG, NGL, MuG, MNG mit Latein als 1. Fremdsprache	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4
b) NGE, MNG, SWG, WWG	7, 8, 9, 10, 11	5 4
c) NG mit L als 3. Fremdsprache	9, 10, 11	5 4
Griechisch		
HG	9, 10, 11	5 4
Englisch		
a) HG, NGL, NG mit der Sprachenfolge FEL, MuG, MNG mit Englisch als 2. Fremdsprache	7, 8, 9, 10, 11	4
b) NGE, MNG, SWG WWG	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4
c) WWG (7jährig)	7, 8, 9, 10, 11	5 4
d) NG mit der Sprachenfolge FLE	9, 10 11	5 4
Französisch		
a) NGE, NGL	9, 10 11	5 4
b) MNG, SWG/WWG	7, 8, 9, 10, 11	4
c) NG mit der Sprachenfolge FLE und FEL; MNG mit Französisch als 1. Fremdsprache	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4
Italienisch/Russisch/Spanisch		
NGE, NGL	9, 10, 11	5 4
Mathematik		
a) HG, NGL, NGE, MuG, WWG, SWG	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4
b) MNG	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	5 4
Physik		
a) HG, NGL, NGE, WWG, SWG	8, 9, 10, 11	2
b) MNG	8, 9, 10, 11	2
c) MuG	9, 10, 11	2
Chemie		
MNG, SWG	9, 10, 11	2
alle anderen Vorrückungsfächer, soweit sie in der jeweiligen Ausbildungsrichtung Kernfächer sind ¹⁾		2

¹⁾ In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.